

Der Gehorsam gegenüber Menschen in den Ordenssatzungen

Reflexionen zu einer zeitgemäßen Anpassung des Ordensgehorsams

Heinrich Krauss SJ, Mannheim

Aus der Tatsache, daß über Autorität und Gehorsam in den beiden letzten Jahrzehnten eine unübersehbare Fülle von Überlegungen veröffentlicht worden ist, hat man mit Recht gefolgert, daß der Gehorsam für den heutigen Menschen ein Problem geworden ist. Die Selbstverständlichkeit, mit der in früheren Zeiten gehorcht wurde – oder zumindest die Gehorsamspflicht als solche außer Frage stand –, ist tatsächlich dahin. Dies gilt im profanen Bereich ebenso wie in der Kirche. Eine besondere Schwierigkeit bildet dabei für viele der Ordensgehorsam. Die Nüchternheit, mit der der moderne Mensch über Autorität und Gehorsam denkt, läßt den Ruf nicht mehr verstummen, die in den Orden überlieferten Formen von Befehl und Gehorsam zu überprüfen und gegebenenfalls den heutigen Zeitumständen anzupassen.

Derartige Stimmen müssen ernstgenommen werden. Oft stößt sich der moderne Mensch an einer veralteten Ausdrucksweise, mit der ihm in der aszetischen Unterweisung das Verhältnis von Autorität und Gehorchen den vor Augen gestellt wird. Schon das Wort Gehorsam ist für viele suspekt. Um das zu verstehen, muß man bedenken, daß es seit dem Mittelalter einen Bedeutungswechsel erlebt hat. Die moderne Armee, der moderne Staat und vor allem die totalitären Systeme haben den Menschen in einem Ausmaß zu disziplinieren und dressieren gelernt, wie es früher überhaupt nicht vorstellbar war. Dem sollte man mehr Rechnung tragen, um Mißverständnisse und Fehlhaltungen sowohl bei Befehlenden wie Gehorchen zu vermeiden. Die Unbefangenheit etwa in der Verwendung soldatischer Ausdrücke und Bilder, die zur Illustrierung des Befehl-Gehorsams-Verhältnisses in der aszetischen Literatur gerne herangezogen werden, ist vorbei. Denn im Menschen des 20. Jahrhunderts werden damit ganz andere Assoziationen geweckt als im Menschen früherer Zeiten. Wenn ein friedfertiger Mann, wie Erasmus, vom „miles Christi“ sprach, so dachte er dabei an den Kriegsmann, der Hunger, Entbehrungen und Nachtwachen ertrug. Wenn ein heutiger Mensch vom „Soldatischen“ reden hört, so denkt er zuerst an Drill und Feldwebelgeschrei auf dem Kasernenhof. Vier Jahrhunderte Militärgeschichte haben einen Bewußtsseinswandel vollzogen, den man nicht ignorieren darf.

Aber auch die konkreten Formen, in denen sich die Autorität manifestiert, werden heute vielfach als anstößig empfunden. Obgleich der Durchbruch des demokratischen Gedankens und das Insistieren auf den Menschenrechten nicht notwendig zu einer grundsätzlichen Bestreitung der Autorität als solcher führen muß, so ist doch eine Empfindlichkeit des heutigen Menschen überall dort spürbar, wo er sich in seinem Mitspracherecht oder in der Achtung seiner Menschenwürde verletzt fühlt. Es wäre verhängnisvoll, dies auf einen fehlenden Willen zum Gehorsam zurückzuführen, anstatt zu überlegen, wie das evangelisch-christliche Gehorsamideal mit dem neuen Lebensgefühl und der Änderung der allgemeinen Verhältnisse in Einklang gebracht werden kann.

Es braucht darum ein Doppeltes. Einmal eine rechte Interpretation der tradierten Begriffe und Texte. Zum anderen eine Überprüfung der institutionellen Ausprägung des Gehorsams.

I.

Interpretation der Überlieferung

So wenig erfolgversprechend es ist, die Texte der Tradition allein zu dem Zweck zu wiederholen, um einer angeblich respektlosen Generation die Hochachtung des Gehorsams wieder nahezubringen, so sehr dürfte eine erneute Rückbesinnung auf den Aussagegehalt jener Texte aufschlußreich sein. Dabei kann es sich in einem solchen Zusammenhang nicht darum handeln, mit historischer Akribie darzustellen, was von den Autoren der alten Texte wirklich gemeint war. Es kommt vielmehr darauf an, diese im Licht der gesamten spirituellen Erfahrungen, die in der Kirche und in den Orden seither gemacht wurden, neu zu lesen und dabei das Wesentliche vom Zeitbedingten, das nur anfanghaft und oft unzulänglich Gesagte von den reifen und damit eindeutiger formulierten Einsichten zu scheiden. Jede Zeit muß sich auf diese Weise die Tradition neu aneignen, und sie wird dabei ein neues Bild von der Tradition gewinnen.

„Charismatischer Konstitutionalismus“

Als eines der wichtigsten Ergebnisse dürfte sich dabei herausstellen, daß in der Tradition der Gehorsam gegenüber Gott mit dem Gehorsam gegenüber Menschen keineswegs so einfach hin identifiziert wird, wie dies bei einer oberflächlichen Lektüre der Texte – die leider allzu oft die gängige war – erscheinen möchte. Die andere Komponente ist nicht zu übersehen, daß Obere wie Untergebene sich gemeinsam der Führung des Geistes

Gottes unterworfen wissen sollten. Sie ist vielleicht weniger explizit, aber doch sehr real; sie bildet die Voraussetzung jedes Gehorsams im Rätestand.

Die Richtigkeit einer solchen Interpretation zeigt sich vor allem dann, wenn man einen Aspekt im Leben der Orden stärker in Rechnung stellt, der erst in den letzten Jahren größere Aufmerksamkeit gefunden hat: es ist die Tatsache, daß der Gehorsam sich stets unter einer Regel vollzog. Es war ja nicht so, als ob der Untergebene in den Ordensgemeinschaften durch die Hingabe an die Befehlsgewalt des Obern dessen alleinigem Ermessen ausgeliefert gewesen wäre. Abgesehen davon, daß dieser seinem Gewissen und der Führung des Geistes unterworfen war, war er außerdem an ein ausdrückliches Verfassungsdokument gebunden, in dem die Rechte und Pflichten der Autorität genau festgelegt waren¹.

Tatsächlich findet man in den Ordenssatzungen bei näherem Zusehen alle Elemente wieder, die eine Verfassung ausmachen. In diesen Regeln wird nicht nur so allgemeinhin eine Ordnung des Befehlens und Gehorchns oder eine arbeitsfähige Struktur der verschiedenen Ämter und Funktionen aufgestellt. Auch die mit dem Ausdruck „Verfassung“ im modernen Sinn verbundenen Ansprüche und Forderungen auf Mitspracherecht der Untergebenen (*government by discussion*), Gewaltentrennung und Grundrechte finden sich in deutlicher Ausprägung. Dies wird besonders klar, wenn man die Befehls-Gehorsamsstrukturen eines Ordens nicht bloß an den streng juristisch faßbaren Rechten und Pflichten mißt, die für Obere und Untergebene festgelegt sind, sondern die Gesamtheit der Verhaltensweisen in Rechnung stellt, die Gemeinschaftsleben und Wirken nach außen ordnen.

Alle Ordensverfassungen machen es in irgendeiner Form dem Obern zur Pflicht, seine Untergebenen zu hören. Trotz der rein juristisch gesehen oft minimalen Mitspracherechte gibt es meist eine sehr weitgehende Verpflichtung und Praxis der Konsultation, sowohl hinsichtlich des persönlichen Schicksals eines Einzelnen wie auch des Wohles der Gemeinschaft im ganzen. Das gilt von den Benediktinern ebensogut wie von den Jesuiten. Der Grund dafür liegt darin, daß der Obere die Möglichkeit einkalkulieren muß, daß der Geist Gottes auch im Untergebenden wirksam werden kann. Sehr schön kommt das in der Regel des hl. Benedikt zum

¹ Man hat diesen „Konstitutionalismus“ der Orden in den letzten Jahren herausgearbeitet. Ernsthafe Forscher glauben sogar, zwischen den großen Ordensregeln und dem Entwicklungsgang der europäischen Verfassungsgeschichte einen Zusammenhang feststellen zu können. Tatsächlich finden sich verblüffende Parallelen. Sie sind wegen der wechselseitigen Einflüsse von Welt und Kirche auch weiter nicht überraschend. – Vgl. hierzu „Politische Wissenschaft und Ordenssatzungen“, in: GuL 37 (1964) 471–475.

Ausdruck, wo es heißt: „Daß aber alle zur Beratung hinzugezogen werden, bestimmen wir deshalb, weil der Herr oft einem Jüngeren offenbart, was das Beste ist“ (III, 3).

Auch die Gewaltenteilung spielt in den Ordensverfassungen eine große Rolle. Wenn sie auch in den einzelnen Regeln verschieden geordnet ist, so fehlt sie doch nirgends. Es findet sich sowohl eine horizontale wie eine vertikale Gewaltenteilung. Exekutive, Legislative sind deutlich geschieden. Die Rechtsprechung ist teilweise sogar den allgemeinen kirchlichen Gerichten übertragen, also erst recht von den beiden anderen Gewalten getrennt. Die einzelnen hierarchischen Stufen der Exekutive (und natürlich auch der Legislative) haben ebenso ihre genau bestimmten Rechte und Pflichten, wie die verschiedenen Ämter, die nach Sachbereichen auf den einzelnen Stufen vorgesehen sind. Auch hier handelt es sich primär um ein Mittel, durch die gezielte Verteilung der Verantwortung auf mehrere, dem Heilswillen Gottes, der jedem seine Gabe gibt, dem einen so, dem anderen so (vgl. 1 Kor 7,7), Raum zu geben.

Selbst bei einem auf den ersten Blick so „autoritär“ und „zentralistisch“ eingestellten Verfassungsgeber, wie dem hl. Ignatius, paßt darum die Unterordnung unter die Führung des Heiligen Geistes nahtlos zusammen mit seiner oft ausgesprochenen Meinung vom Recht des Untergebenen, den Obern Vorhaltungen zu machen, und von der Selbständigkeit, die den einzelnen Obern in ihrem Sachbereich einzuräumen ist².

Vielleicht kann und muß sogar die Verpflichtung zum häufigen Wechsel des Obern, wie sie in dieser oder jener Form fast überall in den neueren Orden üblich und vom Kirchenrecht sogar vorgeschrieben ist, in diesem Licht gesehen werden. Es könnte durchaus sein, daß man – wenn auch nicht bewußt, so doch instinktiv – gespürt hat, daß hier zwischen der hierarchischen Kirchenverfassung und den Orden ein Unterschied besteht, da in diesen als „charismatischen“ Gemeinschaften ein häufigerer Wechsel der Obern den „Geist“ besser zum Ausdruck kommen läßt. Die genauen Überlegungen, die der hl. Ignatius, wie auch andere Ordensstifter, in dieser Richtung angestellt haben, sind (vielleicht) von der Überzeugung getragen gewesen, es sei für die Beweglichkeit und ständige Einsatzbereitschaft eines Ordens besser, als Obere möglichst viele menschliche Mittler ins Spiel zu bringen, da sich der Geist Gottes in jedem anders kund tut und diese Möglichkeit voll ausgeschöpft werden müsse³.

² Vgl. dazu J. Lewis SJ, *Le gouvernement spirituel selon Saint Ignace de Loyola*. Desclée de Brouwer 1961, 79 ff.

³ Die Tatsache, daß Ignatius sich hinsichtlich des Ordensgenerals für eine lebenslängliche Amts dauer entschieden hat, ist kein Gegenargument. Dafür zeugt schon, daß hier für Ignatius ein echtes Problem bestand, um das er lange gerungen hat. Und außerdem war es vielleicht durchaus vernünftig, auf der Ebene des Gesamtordens eine größere Kon-

Gerade die Tatsache eines solchen „charismatischen Konstitutionalismus“, wie man das Bestreben der Ordensstifter, in den von ihnen gegründeten Gemeinschaften den Geist Gottes zur vollen und ständigen Wirksamkeit gelangen zu lassen, nennen könnte, sollte innerhalb der Orden zu größter Umsicht beim Reden vom Gehorsam gegenüber Menschen anhalten. Es geht nicht an, allzuschnell aus der „Nachfolge des gehorsamen Jesus“ eine unbedingte Pflicht zum Gehorsam gegenüber einem unbedachten oder gar unsinnigen Befehl eines Menschen ableiten zu wollen. War nicht Jesus selbst lediglich dem Willen des Vaters unbedingt gehorsam? Hat er sich nicht gegenüber menschlichen Autoritäten, sogar den legitimsten, eher unabhängig gezeigt? Auch der plötzliche Umschlag von gänzlicher Unterwerfung in allen Dingen unter die Hand der Menschen zu ebenso großer Festigkeit im Widerstand gegen die Befehle selbst einer rechtmäßigen Autorität, der sich in der Lebensgeschichte gerade mancher großen Verfechter des Gehorsams immer wieder findet, ist ein Beweis dafür, daß ihr Gehorsam nicht einfach eine Selbstaufgabe war, die sich mit der wortwörtlichen Ausführung ergangener Befehle hätte begnügen können.

Gehorsam als Kreuzesnachfolge

Dem bisher Gesagten scheinen die unzähligen Texte zu widersprechen, die den Obern als den Stellvertreter Gottes, als den Vermittler Seines Willens, hinstellen und die daraus unter Berufung auf die Kreuzesnachfolge eine wortwörtliche und bereitwillige Ausführung auch jener Befehle verlangen (außer wo es sich um offbare Sünde handelt), die unvernünftig und unsachgemäß erscheinen⁴. In Wirklichkeit ist auch hier eine Unterscheidung nötig und möglich, die stets im Auge behalten werden muß, wenn man sich nicht in Sackgassen verrennen will: eine Tendenz, jede Gehorsamstat schon als heilswirksame Kreuzesnachfolge hinzustellen, ohne ihren Kontext zu berücksichtigen, ist ebenso unhaltbar wie eine Einstel-

tinuität vorzusehen, da hier Entschlüsse und Entscheidungen sich langsamer in die tägliche Praxis umsetzen lassen. Vorausgesetzt natürlich, daß nicht ein gesteigerter Zentralismus die lange Amts dauer des Generals so beengt macht wie die zu lange Amts dauer eines unmittelbaren Obern, mit dem man täglich in Kontakt steht.

⁴ Verstärkt wurde dieser Eindruck außerdem dadurch, daß in der Literatur des frühen Mönchtums fast ausschließlich das Meister-Schüler-Verhältnis als Beispiel für den rechten Gehorsam herangezogen wurde, wobei oft das Unsinnige und Widersinnige eines Befehles als besonders geeignetes Mittel erschien, um die völlige Verfügbarkeit gegenüber dem Willen Gottes einzuhüben. Diese Tendenz, die noch durch die Freude am spirituellen Paradigma („der dürre Stab in der Wüste, der vom Schüler mit Wasser begossen wurde“) akzentuiert wurde, hat bis heute zu vielen Mißdeutungen Anlaß gegeben.

lung, die nur noch die „vernünftigen“ Befehle auszuführen bereit ist, ohne die Befolgung unbilliger Befehle in der Nachfolge des kreuztragenden Herrn überhaupt noch als christliche Möglichkeit in Rechnung zu stellen.

Im Ordensgehorsam kommt je nach der Situation eine verschiedene Motivierung zum Zug, worauf sich jeweils eine andere Lösung etwaiger Konflikte ergeben wird. Einmal ist in einem Orden der „funktionale“ Gehorsam wie in jeder anderen menschlichen Gemeinschaft nötig, d. h. der Gehorsam gegenüber Befehlen von Vorgesetzten, wie er sich aus der Unumgänglichkeit einer Ordnung für die Verfolgung der Gemeinschaftsziele nach innen und außen ergibt. Zum andern gibt es den Aspekt der Nachahmung Jesu, der sich in seiner Passion „in die Hände der Menschen“ gegeben hat.

Bei den großen Ordensstiftern und auch in der aszetischen Literatur trat nun die im Gehorsam stets gegebene Möglichkeit einer Konfliktsituation derart in den Vordergrund, daß der funktionale Aspekt des Gehorsams nicht selten verdeckt blieb. Dies kam nicht zuletzt daher, daß der Ordensstand im tiefsten immer nur als Weg des Kreuzes gesehen wurde. Man ging davon aus, daß sich Christus durch die näheren Umstände seiner Menschwerdung, die den tödlichen Konflikt fast notwendig mit sich brachten, freiwillig einer Ordnung und Lebensform (Gesetz) unterworfen hatte, die ihm an sich nicht gemäß waren. Die Übernahme des Gehorsams aus freien Stücken gegenüber Menschen (Ordensobere), denen man an sich nicht gehorchen müßte, und innerhalb einer – meist künstlich konstruierten – aszetischen Lebensform (Regel), erschien dann als Weg, um sich bewußt und zeichenhaft in jenen heilsgeschichtlichen Prozeß einzugliedern, der mit Kreuzestod und Auferstehung Jesu seine Vollendung gefunden hatte.

Es muß jedoch die Frage gestellt werden, ob wirklich das Ordensleben – und damit die in ihm maßgebliche Gehorsamsform – ausschließlich von der Kreuzesnachfolge her gesehen und bestimmt werden darf. Muß nicht, besonders wenn ein Orden gleichzeitig durch karitative oder apostolische Aufgaben gekennzeichnet ist, auch die Verfolgung der Gemeinschaftsziele auf möglichst sachgemäßem Wege gewährleistet sein? Der funktionale Aspekt des Gehorsams verlangt dann ebenfalls seine Berücksichtigung, und die Frage nach Sinn und Berechtigung eines Befehls, die beim Aspekt der Kreuzesnachfolge unbeachtlich bleibt, kann nicht ausgeschlossen werden⁵.

⁵ Aber selbst in Ordensgemeinschaften ohne besondere Ziele nach außen, die ganz der Zeichenhaftigkeit eines Lebens der evangelischen Räte leben, bleibt ein funktionaler Aspekt, eben der der Funktionalität des Zeichens. Auch hier müssen beim Gehorsam Obere und Untergebene zusammenwirken, damit wirklich ein *christlicher* Gehorsam be-

Damit wird ein Konflikt zwischen dem Gehorsam gegen Gott und dem Gehorsam gegenüber Menschen möglich. Dem Untergebenen ist eine Pflicht zur Unterscheidung auferlegt, wann er sich einem Befehl zu unterwerfen und wann er ihm in erlaubter Weise zu widerstehen habe. Gewiß kann – und soll sogar – eine innere, religiöse Bereitschaft, sich auch einem unsinnigen Befehl zu beugen, als Forderung aufgestellt werden – aber nur in Analogie zu dem, was Ignatius über den dritten Grad der Demut gesagt hat. Die Erlaubnis zu Vorhaltungen oder gar zum Widerstand ist eben mehr als ein bloßes Zugeständnis an die Schwäche der menschlichen Natur. Sie ist Ausfluß der Tatsache, daß Oberer *und* Untergebener zusammenwirken müssen, um Gottes Willen zu finden. Die Institutionalisierung dieses Zusammenwirkens ergibt dann jenen „charismatischen Konstitutionalismus“, der Ausgangspunkt dieser Überlegungen war.

Wenn man die Rede vom „Kreuz des Gehorsams“ recht verstehen will, darf man den Gehorsam also nicht als ein „magisches“ Mittel sehen, das jederzeit und unabhängig vom gesamten Kontext des Befehls, somit unabhängig vom funktionalen Aspekt des Gehorsams, eine legitime Form der Nachahmung Jesu abgeben könnte. Die Selbstaufgabe des Gehorchen-den ist in Wirklichkeit nur gerechtfertigt, wenn sie im Rahmen der äußeren Umstände, sei es in Rücksicht auf das Gemeinwohl, sei es in Rücksicht auf die Einübung des Einzelnen, geschieht. Die Bereitschaft, der Drang nach Selbstaufgabe, um dem gekreuzigten Herrn näher zu sein, darf niemals in selbstgewählter Willkür des Befehlenden oder des Gehorchnenden befriedigt werden. Die Erfordernisse des funktionalen Gehorsams müssen ganz und gar erfüllt sein (durch Gegenvorstellungen, ja sogar Ungehorsam, wenn Gehorsam aus dem Inhalt oder den Umständen des Befehls unsittlich wäre). Die freudige Übernahme der Selbstaufgabe, um Jesus näher zu sein, kommt nur in Frage, wenn der Konflikt nicht anders lösbar ist, und keine sittliche Verpflichtung besteht, das eigene Urteil oder das eigene Leben zu bewahren.

Man kann im letzteren Fall allerdings nur in einer gewissen Analogie von Gehorsam sprechen: es ist – in Nachahmung der Passion – ein „Sich-

zeichnet wird, von den Fällen ganz abgesehen, in denen Reformen und Anpassungen der Lebensweise notwendig werden, weil infolge des Wandels der Zeitumstände das intendierte Zeugnis von der Welt nicht mehr verstanden werden kann. Ähnliches gilt übrigens auch vom „Führungs- oder Erziehungsgehorsam“, d. h. von dem der Einübung dienenden Gehorsam der Novizen und der in der Ausbildung stehenden Ordensmitglieder. Er darf ebenfalls nicht vom funktionalen Aspekt der Verfolgung der Gemeinschaftsziele getrennt werden, was allerdings nicht ausschließt, daß der Neuling, der in eine Ordensgemeinschaft Aufnahme begeht, seine eigenen Vorstellungen für einige Zeit weitgehend zurückstellen muß, um in den „Geist“ des betreffenden Instituts eingeführt zu werden. (Aus dieser letzteren Problemstellung müssen auch die scharfen Formulierungen im berühmt-„berüchtigten“ Gehorsamsbrief des hl. Ignatius verstanden werden.)

in-die-Hände-der-Menschen-Geben“, bei dem es ziemlich gleichgültig ist, wer der Befehlende ist, Oberer oder Henker, legitimer Machthaber oder Tyrann. Eine solche Situation mag vielleicht vom Untergebenen richtig getragen werden können. Sie ist und bleibt aber einer rechten Autorität unwürdig und darf daher niemals fahrlässig oder gar mutwillig provoziert werden. Auch im Orden sollte das Kreuz viel eher in der getreuen Erfüllung jener Erfordernisse des funktionalen Gehorsams, wie sie jedes ernsthaft in der Nachfolge Jesu gelebte Christenleben in Familie, Beruf, Staat und Kirche mit sich bringt, gesucht werden als in einem sozusagen freischwebenden Opfer seiner selbst. Eine bloße Ausführung unverständlich bleibender Befehle, wo diese an sich verständlich gemacht werden könnten, ein bloßes Vertrauen, daß es der Obere schon richtig macht, ohne daß man sich anstrengt, selbst etwas zum Finden der richtigen Entscheidung beizusteuern, kann ebensogut eine Verweigerung der Forderungen des Gehorsams sein wie ihre Erfüllung. Die Vorstellung, die heils wirksame Kraft des Gehorchens käme allein aus der Tatsache des Gehorchens um jeden Preis, trägt magische Züge und wird dem Wirken Gottes durch den Menschen in der Geschichte, so wie die christliche Offenbarung sie versteht, nicht gerecht.

II.

Aggiornamento der Institutionen

Die bisherigen Überlegungen sollten aber nicht nur einem besseren Verständnis und einer rechten Interpretation der Gehorsamstradition dienen. Der Frage, ob in ihrem Licht nicht auch manches an den Institutionen zu verbessern und zu ergänzen wäre, darf nicht ausgewichen werden. Vielleicht kann auch hierfür der im ersten Teil gewählte Ausgangspunkt des „charismatischen Konstitutionalismus“ der Orden brauchbare Anregungen geben.

Ein konstitutioneller Nachholbedarf

Ein Charakteristikum der Ordensgründungen seit dem Mittelalter liegt darin, daß sie stets durch den Zusammenschluß von Gleichberechtigten, durch eine brüderliche Gemeinschaft zustande kamen. Das gilt von den Dominikanern und Franziskanern ebenso wie von den Jesuiten. Erst im Lauf der Entwicklung stellte sich dann – vor allem, um der Gemeinschaft Dauer zu verleihen – die Notwendigkeit heraus, eine Obrigkeit zu bestellen. Meist wurde dabei eine Form gewählt, die deutlich die Züge der Zeit trägt, in der sie entstand. So herrscht etwa bei den Dominikanern und

Franziskanern das genossenschaftliche Element mittelalterlicher Ausprägung vor, während bei den Jesuiten der beginnende Absolutismus der Neuzeit in der Form der Kabinettsregierung (der Herrscher entscheidet allein, aber nach Anhören seiner Räte) stärker zum Zuge kommt. Aber selbst in der Gesellschaft Jesu kann von einem eigentlichen Absolutismus keine Rede sein. Die Mitsprache der Genossen wird vorausgesetzt, es fehlt ihr nur die institutionelle Sicherung. Zwar ist die Exekutive des Ordens nach dem sogenannten „monarchischen“ Prinzip organisiert, d. h., die Entscheidung einer Angelegenheit kommt jeweils nur einer Person, dem jeweiligen, für die betreffende Entscheidung zuständigen Obern zu. Monarchisch ist jedoch nur die Entscheidungsgewalt als solche, nicht aber das Zustandekommen der Entscheidung. In den Konstitutionen SJ ist alles getan, um die „einsamen Entschlüsse“ möglichst auszuschließen. Eine Entscheidung soll nur nach und über Anhörung der für sie maßgeblichen Leute erfolgen, wobei darauf abgezielt ist, daß auf diese Weise die in dem konkreten Fall zu berücksichtigenden Umstände in die Überlegungen einzbezogen werden. Die Frage, wer zu konsultieren ist und in welcher Form dies zu geschehen hat, ist teilweise institutionell festgelegt (z. B. Konsulte auf verschiedenen Ebenen), teilweise ist sie dem Gewissen und der „discretio“ des Befehlenden überlassen. Die genaue Fixierung von Grundrechten oder eines subjektiven Rechts auf Mitsprache fehlt jedoch. Das hat bis in die Neuzeit hinein wenig gestört, da ähnliches auch im profanen Bereich galt, wo erst in der Neuzeit dem einzelnen Individuum subjektive politische Rechte zugestanden wurden.

Die Satzungen der großen Orden waren darin der Verfassungssituation sehr ähnlich, die zur Zeit ihres Entstehens im profanen Bereich bestand. Die alten Satzungen der Städte und Stände setzen das Eingebettetsein des Einzelnen in die Gemeinschaft voraus. Trotz der oft überraschend „demokratischen“ Ausgestaltung dienten Mitspracherechte in erster Linie dazu, die Erfüllung der Gemeinschaftsziele vor der Bedrohung durch die Willkür der Autorität zu schützen. Erst die modernen Verfassungen, die aus dem Kampf des politisch mündig gewordenen Individuums für seine Freiheit gegenüber der Autorität erwuchsen, brachten mit der Betonung der Grundrechte, der Gewaltentrennung und der Mitbestimmung den Schutz des Individuums vor Willkür der Autorität mit sich. In Umkehrung – besser: Ergänzung – der früheren Sicht der Dinge wird heute viel mehr auf den Rechten des „Volkes“ und der „Bürger“ insistiert als auf denen der Obrigkeit.

Die Frage ist naheliegend, ob sich aus dieser veränderten Sicht der Dinge im profanen Bereich nicht doch Konsequenzen für einen Wandel auch innerhalb der Orden ergeben müßten. Wäre es nicht an der Zeit,

auch in den Ordenssatzungen diese profane Verfassungsentwicklung nachzuholen? Dies könnte durchaus erfolgen, ohne das Wesentliche im Befehl-Gehorsams-Verhältnis, wie es dem einzelnen Orden eigentümlich ist, zu verwässern.

Damit würde manchen Mißständen vorgebeugt; ebenso würden Mißverständnisse ausgeräumt, die dem heutigen Menschen eine unbefangene Haltung gegenüber dem Ordensgehorsam schwer machen. Es ist nämlich nicht einzusehen, warum eine institutionalisierte Beschränkung der Willkür der Obern zwar zum Schutz der Erfüllung der Gemeinschaftsziele möglich sein sollte, aber nicht eine entsprechende Institutionalisierung zum Schutz des Einzelnen. Institutionalisierung bedeutet ja weder in dem einen noch in dem anderen Fall notwendig eine ungute Verrechtlichung der Gehorsamsbeziehungen. Im Idealfall treten die rechtlichen Schranken überhaupt nie in Erscheinung. Sie sind nur die äußerste sachliche Grenze der Macht der Autorität, sei es im Fall des Versagens des Obern, sei es in dem der Untergebenen.

Mitsprache

Als erstes stellt sich hierbei die Frage einer stärkeren Demokratisierung der Orden durch die rechtliche Ausgestaltung des Mitspracherechts für alle in einer Weise, die jene Prozeduren, die sich anfanghaft in allen Orden bereits vorfinden, der Umwelt und Mentalität der heutigen Zeit entsprechend weiterentwickelt. Auch schon früher war ja – wie im ersten Teil gezeigt wurde – keineswegs unterstellt worden, daß der Geist Gottes lediglich in den Obern wirkt. Es geht also nur darum, die demokratischen Elemente, die in den jeweiligen Satzungen der Orden bereits enthalten sind, wirksamer zu machen.

Dies bringt nicht notwendig die Akzeptierung jener demokratischen Ideologie mit sich, nach der die Autorität ihre Macht und Berechtigung nur durch das Mandat von seiten der Gemeinschaftsglieder findet. Es wäre aber eine heilsame Korrektur jener Verherrlichung der Autorität, die seit der Zeit nach dem Tridentinum als Abwehrhaltung zunächst gegenüber der Reformation und dann gegenüber der Aufklärung und den Ideen der französischen Revolution in der Kirche und in den Orden Eingang fand. Hat nicht das absolutistisch-barocke Staatsdenken auch der Lehre vom religiösen Gehorsam seinen unverkennbaren Stempel aufgedrückt? All die genossenschaftlich-demokratischen Elemente, die in den mittelalterlichen Ordensgründungen (Dominikaner, Franziskaner) sehr stark hervortraten, die aber selbst noch im 16. Jahrhundert (z. B. bei den Jesuiten) keineswegs fehlten, wurden in der Spiritualität der folgenden Jahrhun-

derte immer mehr verdeckt und verschwiegen. Der Wandel in Richtung auf ein einseitig autoritäres Gehorsamideal, der sich daraus ergab, entspricht weder der genuinen Intention der großen Ordensstifter, noch ist er aus einer zeitlosen Notwendigkeit christlichen Gehorsamsdenkens abzuleiten.

Demokratie ist im Grund nichts anderes als „institutionalisierte Dialog“. Die Orden haben darum eine solche Demokratie nicht zu fürchten. Denn es soll nicht der Wille der die Gemeinschaft bildenden Individuen an die Stelle der Autorität gesetzt werden. Es geht lediglich um eine stärkere Institutionalisierung der Rechte und Pflichten, die auch schon bisher im Geist der Regeln von guten Obern den Untergebenen zugestanden wurden. Diese Forderung kommt nicht aus einem Misstrauen heraus, sondern aus der Erfahrung, daß durch Ungeschicklichkeit, Unbedachtsamkeit oder sonstiges menschliches Versagen der Autorität das nicht praktiziert wird, was eigentlich auch schon bisher hätte selbstverständlich sein sollen.

Grundrechte

Auch manche Eingriffe in die Rechte der Person, die vielleicht früheren Zeiten selbstverständlich erschienen, heute jedoch in einem ganz anderen Licht gesehen werden, sollten neu überdacht werden. Es darf nicht übersehen werden, daß die konkrete Ausprägung des Gehorsams wegen seiner Zeichenhaftigkeit gerade auch in diesem Punkte nicht am Wandel der Zeitumstände vorbeigehen kann. Manches, was früher im Inhalt der Regel oder in der Form der Regierung Zeichen der Ganzhingabe an Gott sein möchte, kann heute ein berechtigter Grund dafür sein, Anstoß zu nehmen. Man sollte sich in solchen Fällen stets fragen, ob die Hingabe an Christus und die Nachfolge unter dem Kreuz wirklich diese oder jene konkrete Erniedrigung der Person unter die Herrschaft von Menschen fordert und rechtfertigt.

So wird die Praxis der Beurteilung eines Ordensmitgliedes auf Grund geheim eingeholter Informationen, von denen der Betreffende jahrelang oder gar niemals etwas hört, so daß er auch nicht dazu Stellung nehmen kann, heute mit Recht als ungehörig betrachtet. Ob es hier nicht Wege gibt, das berechtigte Anliegen, sich über den Untergebenen ein objektives Bild zu machen, mit einer Verpflichtung zu verbinden, den Betroffenen rechtzeitig zu hören und seine Stellungnahme ebenfalls aktenkundig zu machen? Das würde in keiner Weise die Bereitschaft aufheben, sich vom anderen beurteilen zu lassen, sondern dieser Bereitschaft vielleicht sogar zu einem neuen Leben verhelfen.

So ist etwa auch die Briefzensur der Obern durch den Wandel der Verhältnisse odios geworden und kann nur mit an den Haaren herbeigehol-

ten Argumenten gerechtfertigt werden. Während in früheren Jahrhunder-ten das Briefgeheimnis im Bewußtsein der Menschen kein unter allen Um-ständen zu schützender Wert war, wird heute allgemein der Briefverkehr zur Intimsphäre gerechnet, in die einzudringen als Taktlosigkeit, wenn nicht sogar als Schamlosigkeit angesehen wird.

Ähnliches muß von der Art und Weise gelten, in der über das Schicksal des Einzelnen verfügt wird. Es lassen sich auch hier Prozeduren des Schutzes seiner wesentlichen Rechte einbauen, die ihm zumindest ein Gehört-werden und Ernstgenommenwerden sichern. Damit braucht die Forde-rung auf Disponibilität, die das Gelübde des Gehorsams je nach der Regel in verschiedener Ausprägung enthält, nicht preisgegeben zu werden. Sicherzustellen wäre nur, daß überall in den Orden eine mit dem Wesen des christlichen Liebesgehorsams vereinbare Befehlgebung auch tatsäch-lich praktiziert wird, und der Untergebene schon von der Institution her diese tröstliche Gewißheit haben kann. Im Grund würde auch hier nur institutionell abgesichert, was gute Obere von eh und je schon getan haben.

Sachverständ

Noch einen letzten Problemkreis gilt es hier zu erwähnen, der für die Ge-horsamshaltung des modernen Menschen bedeutsam ist. Er ergibt sich aus der Tatsache, daß der Kompliziertheit des Lebens heute mit viel kom-plexeren Methoden zu Leibe gegangen wird, als dies in früheren Zeiten möglich war. Sehr oft ist es für einen Obern unmöglich, die Sachverhalte zu überblicken, in die er mit oft für den Einzelnen und die Gemeinschaft folgenschweren Anordnungen eingreifen soll. Für den Gehorsam des sach-verständigen Untergebenen können sich daraus ernste Gewissenskonflikte ergeben.

Neben den überholten Ausprägungen des Gehorsams bezüglich der Materie der Unterordnung stößt sich der heutige Mensch darum an den überholten Prozeduren, mit denen in den Orden oft Entscheidungen erar-beitet werden. Zwar weiß er – vielleicht mehr als frühere Generationen –, wie schwierig es ist, stets das Richtige zu treffen. Er nimmt aber mit Recht Anstoß, sobald er den Eindruck hat, daß nicht alles getan wurde, um unter den gegebenen Umständen zur richtigen Entscheidung zu kommen. Denn er kennt das im Vergleich zu früher viel reichere Instrumentarium, welches im profanen Bereich der Regierung oder Verwaltung zur Beurteilung einer Lage, zur Beschußfassung und Ausführung zur Verfügung steht und nimmt daran unwillkürlich seinen Maßstab auch im Bereich der Kirche und des Ordens. Das ergibt eine veränderte psychologische Hal-tung, der Rechnung getragen werden muß. Eine Mißachtung der Möglich-keiten, die sich durch Einberufung von Sachverständigengremien, Ein-

holung von Gutachten, Durchführung soziologischer Untersuchungen und dergleichen mehr für die rechte Entscheidungsfindung ergeben, wird als „Willkür“ angesehen.



Der Zweck der hier angestellten Überlegungen würde verkannt, wenn beim Leser der Eindruck entstünde, als ob in der heutigen Zeit ein Weniger an echtem Gehorsam am Platz sei. Stets ist die vollkommenste Übereinstimmung des Willens der Menschen mit dem Willen Gottes anzustreben. Die Konkretisierung der menschlichen Mittel, um zu einer Übereinstimmung mit Gottes Willen zu kommen, wird jedoch zu jeder Zeit eine andere sein und sich sehr stark von den Methoden, die die profane Welt in diesem Punkte entwickelt, beeinflussen lassen müssen. Die Forderung auf absoluten Gehorsam unter den Willen Gottes, der sich auch weiterhin durch die Vermittlung von Menschen äußern wird, bleibt bestehen. Lediglich die Frage, *wie* der Wille Gottes am besten gefunden wird, ist im Licht der soziologischen, psychologischen, politologischen Erkenntnisse unserer Zeit neu zu überdenken.

Es genügt heute nicht mehr, voll Stolz auf die großen gesetzgeberischen Leistungen der Ordensstifter hinzuweisen. Es wäre abwegig, mit dem Hinweis, daß die alten Regeln und Konstitutionen der Orden einmal epochemachende Neuheiten auf dem Gebiet des Verfassungswesens darstellten, jede Änderung und Anpassung abzulehnen. Man könnte dann ja mit gleichem Recht etwa die alten Methoden auf dem Feld des Bibliotheks- und Archivwesens beibehalten wollen, bloß, weil in früheren Jahrhunderten die Klosterbibliotheken Zentren der Gelehrsamkeit und Sammlungen des Wissens ihrer Zeit gewesen waren. Große Leistungen der Vergangenheit sind keine Garantie für die Wirksamkeit in der Zukunft. Methoden und Prozeduren, die zu irgendeiner Zeit vielleicht an der Spitze des Fortschritts lagen, können möglicherweise in einer späteren Epoche eher ein Hemmnis darstellen. Es kann sein, daß manche der einst wirksamen Einrichtungen und Haltungen in ihrer institutionellen Ausprägung einer Korrektur bedürftig sind, selbst wenn sie in ihrem wesentlichen Grundansatz die Jahrhunderte zu überdauern vermögen. Ein „Aggiornamento“ braucht und darf darum keine Verleugnung der Vergangenheit sein. Es kann und muß aber in großer Offenheit die Erkenntnisse und Erfahrungen der voranschreitenden Zeit in die überkommene Tradition hineinnehmen.